

An unsere Kunden

Brixen, den 7.1.2020

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Lukas Achammer
Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Wichtig: Besonderheit bei MwSt.-Abrechnung im Dezember 2019 – Januar 2020

Sehr geehrte Kunden,

alles Gute und viel Erfolg im Neuen Jahr 2020!

Mit diesem Rundschreiben weisen wir unsere Kunden – insbesondere jene die die Finanzbuchhaltung und MwSt.-Abrechnungen selbst durchführen – auf die Besonderheiten in Bezug auf die MwSt.-Abrechnung zum Jahresende hin.

In weiteren Rundschreiben werden wir über die verschiedenen Neuerungen des Haushaltsgesetzes und der Begleitgesetze berichten.

Gemäß Art. 1, Abs. 1, DPR 100/1998 (seit 23.12.2018) kann der Vorsteuerabzug (MwSt. im Einkauf) bis zum 16. des Folgemonats (Quartals) geltend gemacht werden, sofern die Rechnungen des Bezugsmonats/Quartals innerhalb vom 15. Des Folgemonats eingegangen und in der MwSt.-Abrechnung des Monats/Quartals erfasst wurde.

Diese Abrechnungsregeln gelten für die Eingangsrechnungen zum Jahresende (Abrechnungsmonat Dezember – Januar) nicht und es ist für den Vorsteuerabzug auf das Datum des Eingangs der Eingangsrechnungen abzustellen.

Daher ergeben sich für den Abrechnungszeitraum Dezember - Januar folgende Sachverhalte:

1. Die Vorsteuer auf die Eingangsrechnungen, welche im Monat Dezember 2019 (oder Vormonaten) ausgestellt wurden, eingegangen und verbucht wurden, werden in der MwSt.-Abrechnung von Dezember 2019 erfasst.

Beispiel: Eingangsrechnung mit Rechnungsdatum 20.12.2019, Eingang im elektronischen Portal (SDI) am 30.12.2019. Verbuchung und Vorsteuerabzug im Abrechnungsmonat Dezember 2019

2. Die Vorsteuer auf die Eingangsrechnungen, welche im Monat Dezember 2019 ausgestellt wurden, jedoch im Januar 2020 eingegangen sind, ist im Abrechnungsmonat Januar 2020 in der MwSt.-Abrechnung zu erfassen.

Beispiel: Eingangsrechnung mit Rechnungsdatum 20.12.2019, im elektronischen Portal (SDI) am 2.1.2020. Verbuchung und Vorsteuerabzug im Abrechnungsmonat Januar 2020.

Achtung für Zwecke der Einkommensteuer gilt das Kompetenzprinzip (doppelte Buchhaltung) bzw. Kassaprinzip (einfache Buchhaltung) und die Eingangsrechnung muss nach den entsprechenden Regeln abgegrenzt werden.

3. Die Vorsteuer auf die Eingangsrechnungen, welche im Monat Dezember 2019 ausgestellt wurden und eingegangen sind, aber nicht im MwSt.-Abrechnungszeitraum Dezember 2019 verbucht wurden, kann nur im Rahmen der MwSt.-Jahreserklärung (Abgabefrist 30.04.2020) geltend gemacht werden. Diese Rechnungen sind dann in einem eigenen Abschnitt des MwSt.-Registers zu erfassen.

Beispiel: Eingangsrechnung mit Rechnungsdatum 20.12.2019, Eingang im elektronischen Portal (SDI) am 30.12.2019. Verbuchung der Eingangsrechnung im Zeitraum Januar 2020 – 30.4.2020. Für Zwecke der MwSt. muss diese Rechnung in einem eigenen Abschnitt des MwSt.-Register erfasst werden und die Vorsteuer kann im Rahmen der MwSt. Erklärung geltend gemacht werden.

4. Die Vorsteuer auf die Eingangsrechnungen, welche im Monat Dezember 2019 ausgestellt wurden und eingegangen sind, aber erst nach dem MwSt.-Abrechnungszeitraum April 2020 verbucht werden, ist verloren; Um diese Vorsteuer geltend zu machen müsste die MwSt.-Jahreserklärung noch einmal eingereicht (Dichiarazione integrativa) werden.

Beispiel: Eingangsrechnung mit Rechnungsdatum 20.12.2019, Eingang im elektronischen Portal (SDI) am 30.12.2019. Verbuchung der Eingangsrechnung ab dem 1.5.2020. Die Vorsteuer kann nicht geltend gemacht werden und ist ein Aufwand, sofern nicht eine Integration der MwSt.-Jahreserklärung erfolgt.

Neuregelung Plafond – Absichtserklärung (dichiarazione d'intento)

Mit dem Wachstumsdekret (Art. 12-septies, DL 34/2019) wurde die Verpflichtung abgeschafft, dem Lieferanten, von welchem eine Einkaufsrechnung ohne MwSt.-Angabe gefordert wird, bzw. beim Import von Waren dem Zoll, die Absichtserklärung (dichiarazione d'intento) und deren Abgabebestätigung zu übermitteln. Die freiwillige Übermittlung dieser Unterlagen ist jedoch trotzdem empfehlenswert, da der Lieferant die Abgabe der Absichtserklärung überprüfen muss und auf seiner Rechnung die Nummer der Abgabebestätigung der an die Agentur der Einnahmen übermittelten Absichtserklärung angeben muss.

Beispiel Nr. Abgabebestätigung: 191230835590448007-000001

Sowohl für den Lieferanten als auch für den Kunden wurde die Verpflichtung abgeschafft, die Absichtserklärungen fortlaufend zu nummerieren und in einem Register zu erfassen. In der MwSt.-Jahreserklärung muss zudem keine Angabe zur Protokollnummer der eingegangenen Absichtserklärungen gemacht werden.

Verschärft wurden hingegen die Geldstrafen. Die fixen Geldbußen von € 250 – €2.000 wurden durch proportionale Geldstrafen in Höhe von 100% - 200% der MwSt. ersetzt. Diese kommen zur Anwendung, wenn die Absichtserklärung ohne die notwendigen Voraussetzungen abgegeben wird, und auch dann, wenn der Lieferant deren Abgabe nicht geprüft bzw. die Nummer der Abgabebestätigung der an die Agentur der Einnahmen übermittelten Absichtserklärung auf seiner Rechnung nicht angegeben hat.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner